

Architektenkammer
Baden-Württemberg

Hauptgeschäftsführer
Hans Dieterle
Dipl.Verw.wiss.

Tel. 0711-2196-110
Fax 0711-2196-149
hans.dieterle@akbw.de

Frau Ministerialdirigentin
Sibylle Hepting-Hug
Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Klima, Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz
Postfach 103439
70029 Stuttgart



Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg - Anhörung
Aktenzeichen UM21-4500-26/1

31. Oktober 2022
LGG001-3/7085556/

Sehr geehrte Frau Hepting-Hug,

vielen Dank für den übermittelten Gesetzentwurf und die Gelegenheit, zum geplanten Neuerlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes sowie der Verankerung der Klimabelehrung in weiteren Rechtsvorschriften Stellung nehmen zu können. Die Architektenkammer Baden-Württemberg (AKBW) ist die berufsständische Interessenvertretung von 26.000 Hochbau-, Innen-, Landschaftsarchitekt:innen und Stadtplaner:innen, die durch ihren Beitrag zum nachhaltigen Bauen auch für den Klimaschutz und die Klimaanpassung Verantwortung tragen.

Grundsätzlich unterstützt die AKBW daher die ambitionierten Klimaschutzziele des Landes und begrüßt alle Maßnahmen, die uns geeignet erscheinen, diese Ziele zu erreichen. Im Zuge des hier betreffenden Gesetzgebungsverfahrens möchten wir dabei hervorheben:

- Klimaschutz und Klimawandelanpassung müssen gemeinsam betrachtet werden und Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasen sind gleichrangig mit Maßnahmen zur Stärkung der Lebensräume zu behandeln. Daher lehnen wir einseitige Priorisierungen von Maßnahmen ab.
- Der Schlüssel für die Klimaneutralität im Gebäudebereich liegt im Bestand. Sanierungsmaßnahmen und Nachverdichtung müssen daher vorrangig unterstützt werden.
- Die Einführung eines CO₂-Schattenpreises im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist dabei ein wirksames Instrument. Dies sollte über die landeseigenen Immobilien hinaus auf alle Bereiche ausgedehnt werden und insbesondere mit Förderprogrammen verknüpft werden.
- Die Fördersystematik muss an die zu bewältigenden Herausforderungen angepasst werden: Klimaschädliche Förderprogramme sind zu beenden und dadurch freiwerdende Mittel zugunsten von geeigneten Zuschussprogrammen umzuwidmen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen unsere konkreten Anmerkungen und Anregungen detailliert zu bedenken geben.

Artikel 1 – Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG)

Mit der vorgesehenen Neufassung des KlimaG werden die bisherigen Inhalte und Regelungen neu strukturiert und geordnet, mit teilweise redaktionellen Anpassungen, was insgesamt die Lesbarkeit und Verständlichkeit verbessert. Die geplanten Ergänzungen erscheinen uns im Wesentlichen geeignet, die gewünschten Ziele zu erreichen. Nachfolgend noch einige Anmerkungen im Einzelnen:

a. Klimaschutz und Klimawandelanpassung – Zusammenschau und übergreifende Betrachtung (Gesetzesbezeichnung und Zweck des Gesetzes § Nummer 2)

Mit der Aufnahme der Klimawandelanpassung in die Bezeichnung des Gesetzes und den neuen § 1 Nummer 2 sowie auch § 3 Absatz 2 wird die Bedeutung der erforderlichen Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels betont und explizit verankert. Dieser Aspekt war bisher eher marginal mit § 4a a.F. adressiert. Aus Sicht der Architektenkammer lassen sich Klimaschutz und Klimawandelanpassung nicht getrennt betrachten, weshalb Maßnahmen zum Schutz des Klimas mit solchen zur klimagerechten Transformation unserer Städte und Gemeinden, Quartiere und Gebäude zu kombinieren sind. Es braucht Maßnahmen, welche biodivers durchgrüne Städte und Landschaftsräume, auch unter sozialen Prämissen, gewährleisten, die eine doppelte Innenentwicklung forcieren und durch die insbesondere die energetische Sanierung des Gebäudebestands vorangebracht wird. Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen müssen sozialverträglich sein und dürfen nicht nur das einzelne Gebäude fokussieren. Die Optimierung im Quartiersmaßstab bietet höhere Effizienzpotenziale als die gebäudebezogene Einzellösung. Daher sind wirksame Maßnahmen durch übergreifende Quartiersbetrachtungen zu ermöglichen. Die AKBW regt daher an, den Quartiersansatz stärker im Gesetz in den Fokus zu nehmen, und u.a. den Begriff der unmittelbaren räumlichen Umgebung (§ 2 Absatz 10) weiter zu fassen bzw. dahingehend auszulegen sowie entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.

b. Klima-Rangfolge (§ 3)

Die Architektenkammer begrüßt, dass sich durch die Klima-Rangfolge eine klare Priorisierung für die Beurteilung von Maßnahmen und ein Maßstab für klimaschützendes Handeln ergibt.

c. Vorbildfunktion und Verpflichtung der öffentlichen Hand (§ 5 Absatz 2)

Die beschriebene Vorbildfunktion der öffentlichen Hand unterstützen wir. Auch die Architektenkammer Baden-Württemberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts sieht sich innerhalb der vom Landesgesetzgeber im Architektengesetz der Kammer zugeschriebenen Aufgaben den Zielen Klimaschutzes und der Klimaanpassung verpflichtet. Empfohlen wird deshalb in § 5 Absatz 2 eine Ergänzung, dass – ebenso wie die Gemeinden und Gemeindeverbände - **die berufsständischen Kammern und ihre angeschlossenen Versorgungswerke die Vorbildfunktion „in eigener Verantwortung“ erfüllen**. Entsprechend müsste im Weiteren ergänzt werden, dass in Umsetzung der Vorbildfunktion – neben den Gemeinden und Gemeindeverbänden – auch die berufsständischen Kammern vom Land unterstützt werden.

Als Körperschaft auf Grund eines Landesgesetzes ist die Architektenkammer selbst Bestandteil der öffentlichen Hand. Mit ihrem gesetzlichen Auftrag, die Baukultur und das Bauwesen zu fördern, sieht sie sich seit jeher auch der Nachhaltigkeit verpflichtet, und ist sich ihrer Verantwortung bewusst, Vorbildfunktion zu übernehmen und bei Planungen und Entscheidungen auch die Aspekte von Klimaschutz und Klimawandelanpassung zu berücksichtigen. (§ 7 des vorliegenden Entwurfs.) **Gerne bringt sie sich daher auch bei der Erarbeitung der dort vorgesehenen Verwaltungsvorschrift ein und bittet um entsprechende Beteiligung.**

d. Allgemeine Verpflichtung und Informationsbereitstellung (§ 6)

Wir sehen es positiv, dass es durch eine ganze Reihe von konkreten Verpflichtungen für das Land nicht bei dem Appell an die Vorbildfunktion bleibt, sondern diese auch eingefordert wird: von der Einführung des CO₂-Schattenpreis und Klimaschutzkonzepten über die Verpflichtung zur Errichtung von PV-Anlagen bei landeseigenen Gebäuden bis zur **Pflicht zur Informationsbereitstellung und somit Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung**. Damit wird das allgemeine Verständnis für die Ziele des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung gefördert. Diese Ziele können nur in einem gesamtgesellschaftlichen Prozess erreicht werden, zu dem jede Person im Rahmen ihrer Möglichkeiten beitragen, sich aber auch dieser Verantwortung und der damit verbundenen Konsequenzen bewusst werden muss.

e. Lebenszyklus und ganzheitliche Betrachtung – CO₂-Schattenpreis (§ 8)

Die Aspekte des Klimaschutzes sind vielfältig und es ist notwendig, diese zur Reduktion der Treibhausgasemissionen hin zu Netto-Treibhausgasneutralität ganzheitlich zu betrachten. Aus Sicht der Architektenkammer bedeutet Klimaneutralität im Gebäudebereich, dass die erforderliche Energie für Herstellung, Transport, Errichtung, Rückbau und Entsorgung von Gebäuden und die Nutzerenergie gemeinsam zu betrachten sind, und zwar über den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes. **Die Aufnahme dieses Aspektes im Gesetzentwurf (Definition § 2 Absatz 5) und dessen Berücksichtigung bei der Einführung eines CO₂-Schattenpreises ist somit ganz im Sinne der AKBW.**

Die Einführung eines angemessenen CO₂-Schattenpreis als rechnerischen Preis für jede über den Lebenszyklus einer Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid, insbesondere bei Gebäuden, und dessen Berücksichtigung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist aus unserer Sicht ein wichtiges Instrument, um diese Maßnahmen hinsichtlich ihrer tatsächlich klimaschützenden oder klimaschädlichen Wirkung bewerten zu können. Angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen des Klimawandels und der Klimawandelanpassung sind nur so langfristig rentable und nachhaltige Maßnahmen zu identifizieren gegenüber nur kurzfristig günstigeren und vermeintlich wirtschaftlicheren Varianten.

Aus Sicht der AKBW sollte die Bewertungssystematik mittels CO₂-Schattenpreisen nicht nur auf Sanierungs- und Neubauvorhaben des Landes beschränkt bleiben, sondern, über die Gemeinden hinaus, **grundsätzlich allen Bauherren und Bauherrinnen empfohlen werden**. Förderprogramme sollten an die Forderung geknüpft werden, Variantenbewertungen unter Berücksichtigung eines CO₂-Schattenpreises vorzunehmen.

f. Förderung klimafreundlicher Maßnahmen (§ 9)

Eine Überprüfung und Neustrukturierung der Förderlandschaft ist angesichts der immensen Herausforderung dringend geboten. Die Vorgaben des neuen § 9 KlimaG sind daher zu begrüßen. Darüber hinaus werden weitere Förderanreize zur schnellen CO₂-Reduktion als Zuschussförderung statt Kreditförderung, mit einer Priorisierung der Förderung von Gebäuden der schlechtesten Effizienzklassen und gleichzeitig der Sicherung der Sozialverträglichkeit benötigt.

g. Klimaschutzziele und Klimaneutraler Gebäudesektor (§ 10)

Nur über die Festlegung konkreter Sektorenziele über einen konkreten Zeitpfad sowie einer begleitenden Evaluierung lassen sich die Wirksamkeit und der Erfolg des Wegs zur Klimaneutralität verifizieren. Insofern ist die vorgesehene Implementierung der Sektorziele zu begrüßen, auch wenn Gewichtung und Beitrag der einzelnen Sektoren durchaus diskutabel sind, beispielsweise im Verhältnis Verkehr zu Gebäude.

Das vom Land angestrebte Zieljahr 2040 liegt zwar nochmals fünf Jahre vor dem der „Roadmap 2045“ der Architektenkammer zugrundliegenden Ziel der Bundesregierung. Die zum Erreichen dieser Ziele erforderlichen Prinzipien und grundsätzlichen Maßnahmen sind jedoch letztlich vom Enddatum unabhängig. Daher verweisen wir für den Gebäudebereich hier auf unsere „Roadmap 2045“ im Anhang, mit der wir den Weg zu einem klimaneutralen Gebäudesektor aus Sicht der Architektenkammer dargelegt haben:

- Öffentliche Förderung muss den Teil der klimaschutzbedingten Mehrkosten bezuschussen, der wirtschaftlich unzumutbar ist.
- Klimaschutz und Sozialverträglichkeit müssen zusammen gedacht und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. An einigen Stellen lässt sich beides verbinden.
- Die Kapazitäten der Bauwirtschaft sind endlich, Sanierungs- und Bauquoten nicht beliebig steigerbar. Dies muss bei der Formulierung von Zielen über die Zeitachse mitgedacht werden.
- Konkrete Zieldefinitionen sind die Grundlage für die erfolgreiche Treibhausgasreduktion. Klare Vorgaben und verlässlichen Rahmenbedingungen schaffen Voraussetzungen für die notwendigen langfristigen Investitionen.
- Klarheit und Einfachheit bei regulatorischen und bürokratischen Anforderungen verbessern die Anwendbarkeit.

h. Sachverständ der planenden Berufe im Klimasachverständigenrat (§ 17)

Dass sich das Land unabhängig und kompetent durch einen Klima-Sachverständigenrat sektoriübergreifend zu Klimaschutz und Klimawandel beraten lassen will, ist positiv. In diesem Sachverständigenrat ist aus unserer Sicht die Beteiligung der Expertise der planenden Berufe dringend geboten.

i. Photovoltaik, Technologieoffenheit (§§ 21 bis 23, § 30 und § 33)

Die konsequente Umstellung auf regenerative Energien ist unbestritten notwendiges Mittel zum Klimaschutz und erfordert auch einen massiven Ausbau der Photovoltaik im Land. Allerdings lassen die neuen Formulierungen die bisher klar adressierte Verantwortlichkeit für diese Verpflichtung vermissen. Es ist dies die Pflicht von Bauherrinnen und Bauherren, und daher plädieren wir dafür, dies auch weiterhin über eine entsprechend klare Formulierung zum Ausdruck zu bringen: „Bauherrinnen und Bauherren haben die Pflicht zur Installation ...“ (§ 21 Absatz 1) bzw. „Bauherrinnen und Bauherren haben die Erfüllung einer Pflicht gemäß Absatz 1 der zuständigen ...“ (§ 21 Absatz 7)

Aus Sicht der AKBW kommt es für eine erfolgreiche PV-Pflicht auf eine praxisgerechte Umsetzung an. Um die Kostenspirale beim Bauen nicht weiter signifikant nach oben zu treiben, muss insbesondere die praktikable Anwendung über die nach § 21 Absatz 8 zu erlassende Rechtsverordnung gewährleistet werden. Die im Wesentlichen unverändert aus dem bisherigen Klimaschutzgesetz übernommenen bzw. aus der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung integrierten Vorgaben zur PV-Pflicht müssen sich in der Praxis bewähren. Angesichts des knappen Zeitfensters zum Erreichen der Klimaneutralität schlagen wir vor, in § 30 das ursprünglich vorgesehene Datum 31. Dezember 2024 für die notwendige Evaluierung der Regelungen zur PV-Pflicht beizubehalten, da es gegebenenfalls notwendig ist, schnell auf Fehlentwicklungen reagieren und gegensteuern zu können.

Im Übrigen erschöpft sich energieeffizientes und nachhaltiges Bauen nicht in der Planung von Wärmedämmmaßnahmen und Photovoltaikanlagen. Vor dem Hintergrund einer erforderlichen ganzheitlichen Betrachtung von Gebäuden und Quartieren erscheint uns vielmehr eine grund-sätzliche Technologieoffenheit angeraten. Im Bereich des Bauens, Umbauens und der Stadtentwicklung sind vielfältige Faktoren für den Klimaschutz und die Klimaanpassung ausschlaggebend. Die AKBW steht dafür, den Klimaschutz ganzheitlich anzugehen und nicht einzelne Kriterien überproportional zu bevorzugen. Beispielsweise sind Aspekte wie Temperaturreduktion und Erhöhung der Luftfeuchte neben CO₂-Reduktion und Energieeinsparung zu berücksichtigen. Die Erkenntnisse der letzten Jahre haben die Wichtigkeit von Maßnahmen wie biodiverse Dach- und Fassadenbegrünung, Regenwasserversickerung und -verdunstung, Erhalt und Pflanzung von Bäumen sowie Freiraumgestaltung und Rückbau versiegelter Flächen gezeigt. **In die vorgesehene Evaluierung der PV-Pflicht sind daher diese Aspekte unbedingt mit einzubeziehen.**

Aus Sicht der AKBW kann insbesondere die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen möglicherweise den Klimaschutz konterkarieren. Der Ausbau der Photovoltaik im Bereich der Parkplatzflächen geht zulasten grün-blauer Infrastruktur, welche insbesondere angesichts zunehmenden Hitze- und Extremwetterereignissen nicht zu vernachlässigen ist. Begrünung und Bepflanzung sowie für den Wasserhaushalt notwendige Versickerungs- und Retentionsflächen dürfen auf Stellplatzflächen nicht vergessen werden; offene Parkplatzflächen generieren vor allem in städtischen Bereichen durch entsprechende Bepflanzungsmaßnahmen städträumliche Qualitäten und klimaschützende Effekte und sind dadurch gegebenenfalls zielführender als eine weiter versiegelnde eingeschossige Photovoltaikfläche.

Anmerkungen zu den Änderungen in weiteren Rechtsbereichen

Artikel 3 – Änderung der Landesbauordnung (LBO)

§ 3 der Landesbauordnung fordert bereits, dass durch bauliche Anlagen unter anderem die natürlichen Lebensgrundlagen nicht bedroht werden dürfen. Der neue Absatz 2 soll diese übergeordnete Generalklausel nun weiter konkretisieren. Anstatt dies jedoch durch den einzufügenden Verweis auf Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie Verteilnetzausbau zu begrenzen, schlagen wir vor, im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung wie in anderen Rechtsbereichen (s.u.) Klimaschutz und Klimawandelanpassung allgemein zu adressieren: „**Bei der Planung, Errichtung und Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist der besonderen Bedeutung des Klimaschutzes und der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels angemessen Rechnung zu tragen.**“

Die beabsichtigte Gleichbehandlung von Anlagen zur solaren Energiegewinnung und nachträglichen Wärmedämmmaßnahmen im Abstandsrecht (§ 5 Absatz 6 Satz 3 neu) wiederum entspricht eher dem Ansatz der Technologieoffenheit und wird von der AKBW als Initiatorin der BIPV-Initiative Baden-Württemberg begrüßt.

Mit der Änderung der Landesbauordnung sollen aber auch insbesondere Aufstockungen bestehender Gebäude um bis zu zwei Geschosse in der Form privilegiert werden, dass diese Aufstockung sowohl abstandflächenrechtlich unberücksichtigt bleibt als auch nicht zu einer Aufzugspflicht führen kann. **Im Sinne des bodenschützenden Nachverdichtens stellt dies eine Erleichterung für das Bauen im Bestand dar, und wird von der Architektenkammer unterstützt.**

Gleichzeitig ist jedoch zu bedenken, dass auch im Bestand bei der Nachverdichtung die grundätzlichen Schutzziele des Abstandsfächensrechts, nämlich eine ausreichende Belichtung, Beleuchtung und Belüftung der Grundstücke für ein gesundes Wohnen gewährleistet bleiben müssen. Begrünungskonzepte und Freiraumgestaltung sind wichtige Faktoren im Zusammenhang mit der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels. **Daher sehen wir die Notwendigkeit, die Erleichterungen der Nachverdichtung durch Aufstockung mit einem begleitenden Freiflächengestaltungskonzept zu verknüpfen.**

Artikel 5 – Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Wir verweisen hier auf die ausführliche Stellungnahme zum Denkmalschutzgesetz der Architektenkammer im Anhang. Die Architektenkammer lehnt eine pauschale Priorisierung von Maßnahmen zur regenerativen Energieerzeugung bei Baudenkmälern ab, wie mit der Ergänzung von § 15 Absatz 4 vorgesehen, wenn dies mit irreversiblen Veränderungen ihres charakteristischen Erscheinungsbilds einhergeht oder die Gefahr des unwiederbringlichen Verlusts von Originalsubstanz verbunden ist.

Artikel 9 – Änderung des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (L-KreiWiG)

Die Änderung als Klarstellung in § 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz ist nachvollziehbar und schlüssig. Bei dieser Gelegenheit weisen wir jedoch auf die in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten im Vollzug dieser Regelung in der Praxis hin. Die gesetzliche Regelung verlangt, dass der zuständigen Behörde – bisher Baurechtsbehörde, zukünftig verfahrensführende Behörde – **im Rahmen des Verfahrens** ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen ist. Gemäß den Durchführungsbestimmungen der zuständigen Ministerien ist dieses Abfallverwertungskonzept bereits zusammen mit den Bauvorlagen mit dem Bauantrag einzureichen; ein noch ausstehendes Abfallverwertungskonzept führt zur Unvollständigkeit des Antrags und hemmt das Verfahren. Wie die Architektenkammer den zuständigen Ministerien dargelegt hat, ist dies jedoch nicht praxisgerecht und führt aufgrund der in dieser frühen Verfahrensphase häufig fehlenden konkreten Informationen zum anfallenden Abfall zu „Pro-Forma-Konzepten“ und Mehrfachbearbeitungen. Ein stimmiges Abfallverwertungskonzept kann nur im Rahmen der Ausführungsplanung für ein Bauvorhaben erstellt werden. Eine Vorlage bei der Baurechtsbehörde wäre somit – analog zum Standsicherheitskonzept – rechtzeitig vor der Erteilung der Baufreigabe sinnvoll und ausreichend; **wie der Standsicherheitsnachweis sollte auch das Abfallverwertungskonzept im Verfahren nachgereicht werden können. Die Vollzugsregelungen zu § 3 Absatz 4 L-KreiWiG sollten in diesem Punkt dringend angepasst werden.**

Artikel 14 – Änderung des Straßengesetzes

Die Anbaubeschränkungen des § 22 für Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen aufzuheben kann den Solarenergieausbau auf weniger attraktiven Flächen unterstützen. Im Sinne der Technologieoffenheit und für zukünftige Entwicklungen könnte die Öffnungsklausel in § 22 Absatz 1 Satz 2 allgemeiner formuliert werden: „sowie nicht für Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen.“

Artikel 18 – Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Die Architektenkammer befürwortet schon länger eine grundsätzliche und umfassende Nachhaltigkeitsbewertung bei Bauvorhaben über deren gesamten Lebenszyklus. Im Rahmen der Ökonomie gehören dazu auch sachgerechte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die auch den ökologischen Impact angemessen berücksichtigen. Die Einführung eines CO₂-Schattenpreises ist dazu ein richtiger Ansatz. Die vorgesehene Änderung im Landeskrankenhausgesetz, einen rechnerischen CO₂-Preis bei den Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Rahmen von Förderanträgen zu berücksichtigen, ist entsprechend folgerichtig.

Allgemeine Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in weiteren Rechtsbereichen (Artikel 6, 7, 15 bis 17, 20 bis 28)

Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in anderen Rechtsbereichen explizit zu adressieren, insbesondere in einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, ist zu begrüßen. Nur wenn umfassend in allen Lebens- und Rechtsbereichen die Grundlagen gelegt sowie insgesamt in der Gesellschaft das Bewusstsein für die Dringlichkeit dieser Aufgaben geschaffen werden, kann diese Herausforderung gemeistert werden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Standpunkte, Anregungen und Vorschläge berücksichtigt werden könnten. Gerne bringt sich unser Berufsstand mit seinem Sachverstand bei Bedarf auch weiter ein. Dementsprechend stehen wir für Rückfragen oder weitere Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Dieterle

Anlagen

- Roadmap 2045
- Statement zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes